

Stellungnahme

des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf institutionalisierte Unterstützung im Alltag, in der Pflege sowie bei der Versorgung angewiesen sind. Seine regionalen Mitgliedsorganisationen sind auch Träger von Einrichtungen und Diensten der Hilfe für Menschen mit Behinderung und ihren Familien.

Die Stellungnahme konzentriert sich im Wesentlichen auf die Regelungen, von denen junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien betroffen sind.

Grundsätzliche Bemerkungen und Einschätzungen zum vorliegenden Referentenentwurf

Der vorliegende Referentenentwurf enthält eine Reihe wichtiger Elemente, die geeignet sind, die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt inklusiver auszurichten und in wichtigen Bereichen die Belange und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien besser zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die Jugendarbeit und die gemeinsame Betreuung in Kindertageseinrichtungen, beim Kinderschutz, bei der inklusiven Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und deren Finanzierung sowie für die Beteiligung und Interessenvertretung Betroffener und ihrer Organisationen. Eine ganze Reihe der Vorstellungen, die von den Verbänden der Hilfe und Selbstvertretung behinderter Menschen im Beteiligungsprozess vorgetragen wurden, finden sich im Referentenentwurf wieder. So werden von der Anforderung, Beratung und Beteiligung in wahrnehmbarer Form, d.h. verständlich und nachvollziehbar zu gestalten, auch Menschen mit Behinderung besonders profitieren können.

Das Stufenmodell zur Umsetzung der Inklusiven Lösung sieht der bvkm grundsätzlich als richtungweisend und geeignet an. Die Teilnahme der Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren, der Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen, die verbindliche

Übergangsplanung und die Verpflichtung der Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe und insbesondere des Eingliederungshilfeträgers sind wichtige und geeignete Schritte, um Verbesserungen an den Schnittstellen der Leistungsträger zu erreichen. Es enttäuscht aber, dass eine verbindliche Weichenstellung für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII ausbleibt und mindestens weitere sieben Jahre vergehen, in denen die Probleme der getrennten Leistungsträgerschaft nur eingeschränkt gelöst werden.

Mit Bedauern stellt der bvkm fest, dass der Entwurf keine alltagsunterstützenden Leistungen für besonders belastete Familien vorsieht. Die verbesserten Regelungen der Betreuung in Not-situationen, die grundsätzlich zu begrüßen sind, werden Eltern mit Behinderung und Familien mit einem Kind mit Behinderung nur temporär und in Einzelfällen in Anspruch nehmen können. Die Bereitstellung alltagsunterstützender Hilfen für besonders belastete Familien durch die Kinder- und Jugendhilfe bleibt damit eine wichtige Zukunftsaufgabe, um die Teilhabe, Erziehung und Entwicklung aller jungen Menschen zu ermöglichen.

Im Beteiligungsprozess ist vielfach und unbestritten deutlich geworden, welche Bedeutung die fachliche Begleitung von Pflegeverhältnissen mit einem Kind mit Behinderung hat. Ebenfalls unbestritten war, dass sehr oft weder die eigentlich zuständige Eingliederungshilfe, noch die Kinder- und Jugendhilfe ihren Verpflichtungen nachkommen, diese Pflegeverhältnisse angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Es ist unverständlich, dass der Entwurf die erkennbaren und seit langem bestehenden Defizite nicht aufgreift. Auch wenn Pflegeeltern vom Verfahrenslotsen, der Beteiligung der Jugendhilfe an der Gesamtplanung und von der Übergangsplanung profitieren können, so wird doch die eigentliche Lösung erneut auf einen Zeitpunkt nach 2028 mit ungewissem Ausgang vertagt. Gefordert ist ein Pflegekinderdienst, der den Standards der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und der die Pflegefamilien hinsichtlich der behinderungsspezifischen Fragestellungen begleiten kann. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Unterstützungsleistungen der anspruchsvollen Aufgabe der Erziehung und Versorgung eines Kindes mit Behinderung gerecht werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen anhand der Ziffern des Referentenentwurfs

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und weitere Regelungen von denen junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien betroffen sind.

Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 2 Zielformulierung: Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung – § 1

Die von den Verbänden der Hilfe und Selbsthilfe behinderter Menschen im Beteiligungsprozess vorgeschlagene Zielformulierung des § 1 SGB VIII findet der bvkm im Referentenentwurf wieder.

Angesichts der vorgesehenen deutlichen Ausweitung der Berücksichtigung der besonderen Bedarfe junger Menschen über den § 35a SGB VIII hinaus, wird die Notwendigkeit gesehen, in

§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmung eine UN-BRK- und SGB-IX-kompatible Definition von Behinderung einzufügen. Sie sollte der Begriffsbestimmung des § 2 Abs.1 SGB IX entsprechen.

Nr. 7 und 8 Schutzauftrag und fachliche Beratung und Begleitung – §§ 8a, 8b

Kinderschutz ist unteilbar. Die Maßstäbe und Standards gelten für alle Kinder und Jugendlichen in gleichem Maße. Dabei ist die besondere Gefährdungssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu berücksichtigen. Die Abhängigkeit und die körperliche Nähe bei Therapie und Pflege stellt ebenso ein besonderes Risiko dar, wie u.U. eingeschränkte Möglichkeiten der Kommunikation. Die Beurteilung der Grenze zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen und förderlichen oder notwendigen medizinisch-therapeutischen Maßnahmen stellt besondere fachliche Anforderungen an die für den Schutz verantwortlichen Fachkräfte dar. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen greifen die besonderen Risiken auf und berücksichtigen die erforderliche Qualifikation der fachlichen Beratung.

Nr. 9 Grundsätze der Ausgestaltung – § 9

Der bvkm begrüßt die Aufnahme der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung und den Abbau von Barrieren bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe.

Erziehung kann durch Bewusstseinsbildung entscheidend zum Abbau einstellungsbedingter Barrieren (vgl. Art. 8 UN-BRK) und zur Förderung der Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beitragen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufzählung des § 9 um bewusstseinsbildende Maßnahmen zu erweitern, um eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen, ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein und eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen von früher Kindheit an zu fördern.

Nr. 11 Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien – § 10

Die vorgesehene Zusammenführung der Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII wird begrüßt. Zur Kritik am Verfahren und an den vorgesehenen Zeitabläufen wird auf die grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die vorgesehenen Regelungen nur in Ansätzen geeignet sind, die Defizite, die sich aus der getrennten Zuständigkeit ergeben, zu überwinden. Es bleibt die Ungewissheit, ob und wie die übernächste Regierung/der übernächste Bundestag und Bundesrat die von nahezu allen Beteiligten dringend notwendig angesehene Reform einleitet und abschließt. Zentral ist, dass in der verbleibenden Zeit bis zur Erarbeitung eines ab 2028 geltenden Gesetzes alle notwendigen Parameter geklärt werden. Das schließt auch die Klärung der Finanzierung und der strukturellen Fragen ein.

Nr. 12 Beratung bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger und über Hilfemöglichkeiten im Sozialraum – § 10a

Die Regelung ist weitgehend dem § 106 SGB IX nachempfunden und wird begrüßt. Damit Familien mit einem Kind mit Behinderung und Eltern mit Behinderung den Weg ins Jugendamt finden, muss in § 106 Abs. 4 SGB IX der zwingende Hinweis auf das neue Beratungsangebot der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Das Beratungsangebot wird für die betroffenen Familien bei fortbestehender Leistungszuständigkeit der Eingliederungshilfe nur dann erreichbar sein, wenn sowohl von der Jugendhilfe, als auch von der Eingliederungshilfe offensiv darauf hingewiesen wird.

Ebenfalls begrüßt wird die verbindliche Einbeziehung der Jugendhilfe in das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX bei minderjährigen Leistungsberechtigten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten (§ 10a, Abs. 3). Damit diese Vorschrift wirksam werden kann, sollte auf die Abweichungsoption des Eingliederungshilfeträgers, durch die er von der Einbeziehung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe absehen kann, verzichtet werden (Artikel 4 Nr. 2, letzter Satz). Es ist zu befürchten, dass der Eingliederungshilfeträger fast regelmäßig davon ausgeht, dass es durch die Einbeziehung der öffentlichen Jugendhilfe zu Verzögerungen kommt. Damit würden die Chancen einer systemischen Betrachtung der Familiensituation auch vor der Zusammenführung der Leistungen unnötig geschmälert. Der Eingliederungshilfeträger ist an die Fristen im SGB IX gebunden. Sollte es tatsächlich zu unzumutbaren Verzögerungen kommen, können die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung zur Beteiligung der Jugendhilfe zurückziehen. Die Entscheidung zur Beteiligung des Jugendhilfeträgers sollte allein bei den Leistungsberechtigten liegen.

Nr. 13 Anspruch gegen das Jugendamt, als Verfahrenslotse bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe zu vermitteln, zu unterstützen und zu begleiten – § 10b

Die Unterstützung von besonders belasteten Familien durch ein Case-Management ist eine langjährige Forderung von Eltern behinderter Kinder und Eltern mit Behinderung. Die Funktion des Verfahrenslotsen bietet die Möglichkeit, bestehende Mängel des gegliederten Systems auszugleichen. Damit Eltern mit Behinderungen und Familien mit einem Kind mit Behinderung von diesem wichtigen und hilfreichen Angebot des Jugendamts erfahren, müssen die Beratungspflichten der Eingliederungshilfe in § 106 SGB IX um den zwingenden Hinweis auf den Verfahrenslotsen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt werden.

Die Verfahrenslotsen können behinderungsrelevantes Wissen nur dann ins Jugendamt tragen und dort strukturbildend wirken, wenn sie beim Träger der Jugendhilfe angesiedelt werden. Forderungen nach einer leistungsträger unabhängigen Beratung und Begleitung sind nachvollziehbar, erscheinen aber im Zusammenhang mit der Funktion der Verfahrenslotsen nicht zielführend. Unabhängige Beratung, bzw. das Einholen einer zweiten Meinung ist gewährleistet, da die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX für Eltern mit Behinderung und Familien mit einem Kind mit Behinderung zur Verfügung steht und auch weiterhin in der Verantwortung bleibt.

Es erscheint notwendig, dass die Funktion des Verfahrenslotsen auch über die Übergangszeit hinaus von der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellt wird. Dazu wird angeregt, die Arbeit der Verfahrenslotsen und ihre Wirkung auf die Familien und das Jugendamt in die Evaluation (Artikel 9) einzubeziehen.

In der Entwurfsfassung sind dem Verfahrenslotsen nur Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe zugewiesen. Das heißt, dass der Verfahrenslotse nicht dabei unterstützen kann, die Leistungen anderer Reha- und Leistungsträger (u. a. med. Rehabilitation der GKV, Behandlungspflege, Pflegeleistungen nach SGB XI) zusammenzubringen. Dem gesetzlichen Auftrag entspricht es auch nicht, bei Bedarf in die Jugendhilfe hinein zu wirken, um die dort vorgesehenen Leistungen zugänglich zu machen. Um eine wirksame Unterstützung von Familien mit einem Kind mit Behinderung oder Eltern mit Behinderung zu ermöglichen, sollte die Aufgabenstellung der Verfahrenslotsen entsprechen erweitert werden.

Schließlich ist die Frage der Qualifizierung dieser Lotsen zu beantworten. Hier bieten die Verbände der Selbsthilfe, Selbstvertretung und Hilfe von und für Menschen mit Behinderung ihre Unterstützung an.

Nr. 14 Jugendarbeit – § 11

Die in § 11 geforderte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit wird ausdrücklich begrüßt. Die Flankierung dieser Vorgaben durch die vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten und Sicherstellung und Strukturbildung durch die Jugendhilfeplanung werden ebenfalls begrüßt. Unberührt davon bleiben die Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, wenn persönliche Assistenz erforderlich ist. Die Kostenbeteiligung von Eltern an Assistenzleistungen behindert eine Inanspruchnahme erheblich, führt dazu, dass die Dienstleistung nicht ausreichend zur Verfügung steht und damit der Zugang zur Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Assistenzbedarf auch bei barrierefreien Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt ist.

Nr. 15 Förderung der Erziehung in der Familie – § 16

Die Konkretisierung der Inhalte der Familienförderung wird begrüßt. Hier ist jedoch ein Zusatz erforderlich, der auf die Berücksichtigung der Belange von Eltern mit Behinderung und Familien mit einem behinderten Kind hinweist.

Zu § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Hier sollte die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Müttern und Vätern mit Behinderung und von Kindern mit Behinderung aufgenommen werden. In dem Zusammenhang erscheint es auch erforderlich, die gemeinsame Aufnahme von Müttern und Vätern in gemeinsamen Wohnformen ausdrücklich zu ermöglichen.

Nr. 17 Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen – § 22 Abs. 2

Die Zusammenarbeit der Einrichtungen und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern bei der Förderung von Kindern mit Behinderung ist eigentlich

eine Selbstverständlichkeit. Die Aufnahme der Verpflichtung in die Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen stärkt dieses Anliegen und wird begrüßt. In das Zusammenarbeitsgebot müssen neben den beteiligten Rehabilitationsträgern auch die Einrichtungen und Dienste der Hilfe für Kinder mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung einbezogen werden. Angesichts der Bedeutung der Frühförder- und Beratungsstellen für junge Kinder mit (drohender) Behinderung sollte diese Institution besonders erwähnt werden.

Nr. 18 Tageseinrichtungen – § 22a

Die vorgesehene Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch vorgeschlagen, den Begriff „besondere Bedürfnisse“ durch den Begriff „besondere Belange“ oder „besondere Bedarfe“ zu ersetzen.

Wie schon im Beteiligungsprozess ausgeführt, unterscheiden sich die Grundbedürfnisse von Kindern mit Behinderung nicht von denen nichtbehinderter Kinder. Es sind Bedürfnisse wie jene nach Nahrung, emotionaler und materieller Sicherheit, beständigen Bindungen, entwicklungsgerechten Entfaltungsmöglichkeiten in einer anregenden Umgebung oder einer offenen Zukunft. Dass ein Kind über eine Sonde ernährt wird, heißt hingegen nicht, dass dies auch seinem Bedürfnis entspricht. Das Bedürfnis, nicht durch Barrieren oder Verbote am Mitspielen gehindert oder in anderer Form diskriminiert zu werden, hat jeder Mensch. Auch dieses Bedürfnis ist also keine behinderungsspezifische Besonderheit.“ Die Kritik betrifft ebenfalls die Nrn. 41 und 46.

Nr. 19 Kindertagespflege – § 23

Hier wird eine Ergänzung wie in Nr. 18b) gewünscht.

Nr. 22 Betreuung in Notsituationen - § 28a i.V.m. Nr. 25 – § 36a

Hierzu wird auf die grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen. Die Ausgestaltung und der niederschwellige Zugang dieser Hilfe können bei vorübergehenden Belastungssituation sicher hilfreich sein. Alltagsunterstützende Leistungen für kontinuierlich besonders belastete Mütter und Väter mit Behinderung oder Familien mit einem Kind mit Behinderung werden damit nicht erreicht.

Nr. 23 Junge Menschen mit seelischer Behinderung – § 35a

Bereits mit der Änderung des § 35a SGB VIII durch das BTHG ist es versäumt worden, das Behinderungsverständnis UN-BRK-konform an die Formulierung des § 2 SGB IX anzupassen. Es fehlt die Berücksichtigung der konkreten Lebensbezüge, in denen ein Mensch mit Behinderung lebt und die ihn in Wechselwirkung mit der Beeinträchtigung an der Teilhabe hindern können.

Es wird vorgeschlagen, § 35a wie folgt zu fassen:

SGB VIII § 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und*
- 2. sie daher in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gehindert sein können. Kinder und Jugendliche sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

Nr. 24 Hilfeplan – § 36

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Hilfeplanung in einer für die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in wahrnehmbarer Form (a) zu gestalten ist, ebenso die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen (b). Die Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie der Schule an der Hilfeplanung (c) findet die grundsätzliche Zustimmung. Als problematisch wird allerdings angesehen, dass die Beteiligung nicht von der Zustimmung der Leistungsberechtigten abhängig gemacht wird. Hier wird eine Regelung gefordert, die der des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX entspricht.

Darüber hinaus sollte in geeigneten Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX zusammenzuführen, um die Gestaltung von Komplexleistungen zu ermöglichen und den Beratungs- und Klärungsaufwand für die Betroffenen so gering wie möglich zu gestalten.

**Nr. 25 Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung – § 36a,
hier Betreuung in Notsituationen**

Der niederschwellige, antraglose Zugang zu Leistungen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen, analog dem Zugang zur Erziehungsberatung, wird begrüßt. Der Einsatz von ehrenamtlichen Personen sollte nicht ausgeschlossen werden. Die besondere Erwähnung ehrenamtlicher Personen könnte jedoch die Annahme nahelegen, es handele sich vorrangig um eine ehrenamtlich zu erbringende Leistung. Da bei alltagsunterstützenden Leistungen nicht ausschließlich Fachkräfte eingesetzt werden, die professionelle Anleitung und Begleitung benötigen, sollte auf den besonderen Hinweis auf ehrenamtliche Personen verzichtet werden.

Nr. 26 Übergangsplanung – § 36 b

Die Übergangsplanung wird ausdrücklich begrüßt. Die Gestaltung erscheint geeignet, gerade im Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe die erforderliche Kontinuität und Sicherheit der Leistungen zu gewährleisten.

Nr. 39 und 42b i.V. mit Nr. 5 Interessenvertretung – §§ 4a, 71, 78

Die Einbeziehung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften wird ausdrücklich begrüßt.

Nr. 41 Kostenübernahme, Qualitätssicherung – § 77

Die Regelungen scheinen geeignet, eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu befördern, und werden begrüßt. Voraussetzung ist, dass der zusätzliche Aufwand für den Träger der Jugendhilfe materiell hinterlegt ist.

Nr. 45 Strukturverantwortung für Zusammenarbeit und inklusive Ausrichtung – § 79

Die Verantwortung des Jugendamtes für die Schaffung verbindlicher Strukturen sollte auch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten für junge Menschen mit Behinderung einbeziehen.

Nr. 46 Inklusive Ausrichtung von Einrichtungen und Angeboten – § 79 a

Die inklusive Ausrichtung und die Berücksichtigung der Belange junger Menschen mit Behinderung werden begrüßt.

Nr. 47 Jugendhilfeplanung – § 80

Die Berücksichtigung der jungen Menschen mit Behinderung bei der Jugendhilfeplanung stellt eine grundlegende Voraussetzung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe dar und wird begrüßt.

Nr. 56 Erhebungsmerkmale Kinder- und Jugendhilfestatistik – § 99

Der Beteiligungsprozess und insbesondere die Beratungen in der UAG Statistik und Quantifizierung hat die unzureichende Datenlage zu jungen Menschen mit Behinderung sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich gemacht. Nun werden die Defizite der Eingliederungshilfestatistik sicher nicht in einem KJSG zu beheben sein, aber zumindest die Datenlage des Personenkreises in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sollte verbessert werden. Dazu reicht es nicht, den Bezug von Eingliederungshilfe der jungen Menschen in Jugendhilfebezügen zu erfassen. Zusätzlich sollten die Merkmale „anerkannte Schwerbehinderung“ und „Pflegebedürftigkeit nach SGB XI“ erfasst werden.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Nr. 2 Berufsheimnisträger – § 4

In die Liste der Berufsheimnisträger sollten auch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aufgenommen werden. Diese Berufsgruppen sind, neben den in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten, besonders häufig in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe vertreten. Sie benötigen wie die anderen

Fachkräfte die erforderliche rechtliche Sicherheit bei der Information des Jugendamtes bei Anhaltspunkten einer Gefährdung des Kindeswohls.

Artikel 4 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 2 Gesamtplanverfahren – § 117

Auf die in § 117 Abs. 6 Satz 2 vorgesehene Abweichungsoption des Eingliederungshilfeträgers sollte verzichtet werden, siehe **Begründung zu Nr. 12.**

Nr. 3 Gesamtplankonferenz – § 119 SGB IX

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur als Rehabilitationsträger, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Träger der Hilfe zur Erziehung und anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX anzuregen, wird ausdrücklich begrüßt. Für besonders belasteten Familien und bei komplexen Bedarfen eröffnet sich damit die Möglichkeit, Leistungen sinnvoll und zielgerichtet zusammenzuführen und wenigsten teilweise die Defizite der getrennten Zuständigkeit von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und des gegliederten Sozialsystems auszugleichen. Das Initiativrecht der Jugendhilfe sollte jedoch behutsam und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten eingesetzt werden. Das Bild der Jugendhilfe von Eltern behinderter Kinder und Eltern mit Behinderung wird nicht selten von der öffentlichen Wahrnehmung des Jugendamtes als Eingriffsbehörde in Kinderschutzfällen geprägt. Liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes vor, so ist die Ausreichung von Leistungen auch der Kinder- und Jugendhilfe auf die konkrete Antragstellung zu begrenzen. Eine konkrete Antragstellung begrenzt in diesen Fällen auch die Hilfeplanung auf die beanspruchte Leistung. Der Beratungsauftrag der Jugendhilfe als Träger der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen sowie als Rehabilitationsträger bleibt davon unberührt.

Artikel 9 (Übergangsregelung)

Hierzu wird auf die grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen.

Der in Abs. 2 normierte Untersuchungsauftrag sollte um den Anpassungsbedarf der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für jungen Menschen mit Behinderung bei einem Zuständigkeitswechsel zum Träger der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt werden.

Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Siehe hierzu die grundsätzlichen Bemerkungen und Einschätzungen.

Düsseldorf, 23. Oktober 2020